

**Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
zur Berücksichtigung der Vorabquote Ortsbindung im öffentlichen Interesse für
Master- und Aufbaustudiengänge**

vom 29. Juni 2020

Aufgrund von §§ 58 Absatz 1 bis 3, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie aufgrund von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 (Hochschulzulassungsgesetz) HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 8. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die vorgesehene Quote (Vorabquote) Ortsbindung im öffentlichen Interesse in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen Automobil- und Mobilitätsmanagement, Controlling, Immobilienmanagement, International Finance, International Management, International Master of Landscape Architecture, Kunsttherapie, Nachhaltige Agrar- und Ernährungswissenschaft, Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung, Organisationsdesign, Prozessmanagement, Sustainable Mobilities, Umweltschutz, Unternehmensführung, Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement.

(2) In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule nach § 9 Absatz 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) für das erste Fachsemester 1 vom Hundert, mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse. Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO.

§ 2 Frist

(1) Der Antrag auf Ortsbindung im öffentlichen Interesse für das erste Fachsemester erfolgt in folgenden Studiengängen nur für das Wintersemester:

- Controlling
- Immobilienmanagement
- International Finance
- Kunsttherapie
- Prozessmanagement

(2) Der Antrag auf Ortsbindung im öffentlichen Interesse für das erste Fachsemester erfolgt in folgenden Studiengängen nur für das Sommersemester:

- International Master of Landscape Architecture
- Nachhaltige Stadt und Regionalentwicklung
- Organisationsdesign
- Unternehmensstrukturierung und Insolvenzmanagement

(3) Der Antrag auf Ortsbindung im öffentlichen Interesse für das erste Fachsemester erfolgt in folgenden Studiengängen sowohl für das Sommersemester als auch für das Wintersemester:

- Automobil- und Mobilitätsmanagement
- International Management
- Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Sustainable Mobilities
- Umweltschutz
- Unternehmensführung

(4) Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen und zum

a) Sommersemester in den Studiengängen

- | | |
|--|------------|
| - Automobil- und Mobilitätsmanagement | der 15.01. |
| - International Management | der 01.12. |
| - International Master of Landscape Architecture | der 15.11. |
| - Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft | der 15.01. |
| - Nachhaltige Stadt und Regionalentwicklung | der 15.01. |
| - Organisationsdesign | der 15.01. |
| - Sustainable Mobilities | der 15.12. |
| - Umweltschutz | der 15.01. |
| - Unternehmensführung | der 15.01. |

des jeweiligen Jahres.

b) Wintersemester in den Studiengängen

- | | |
|---|------------|
| - Automobil- und Mobilitätsmanagement | der 15.07. |
| - Controlling | der 15.07. |
| - Immobilienmanagement | der 15.07. |
| - International Finance | der 01.06. |
| - International Management | der 15.06. |
| - Kunsttherapie | der 30.05. |
| - Nachhaltige Agrar- und Ernährungswirtschaft | der 01.08. |
| - Prozessmanagement | der 01.07. |
| - Studienprogramm Vorbereitende Studien | der 31.08. |
| - Sustainable Mobilities | der 15.07. |
| - Umweltschutz | der 15.07. |
| - Unternehmensführung | der 15.07. |

des jeweiligen Jahres.

§ 3 Form

(1) Der Antrag auf Ortsbindung im öffentlichen Interesse muss sich auf einen bestimmten Studiengang für das 1. Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den erforderlichen Nachweisen auf das dafür vorgesehene Formular an die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen zu richten.

(2) Dem Antrag auf Ortsbindung im öffentlichen Interesse muss eine Bewerbung auf einen Studienplatz vorhergehen. Diese ist nach Maßgaben der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung).

§ 4 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die

1. einem auf Bundesebene Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören, oder
2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind

und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. Die entsprechenden Nachweise wie eine beglaubigte Kopie des Bundesfachverbands und eine Bescheinigung des Vereins oder einen Nachweis über das Mandat eines kommunalpolitischen Gremiums sind zusammen mit dem dafür vorgesehenen Antrag vorzulegen.


(3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für die Master- und Aufbaustudiengänge zum Wintersemester 2020/2021.

Nürtingen, 29. Juni 2020



Professor Dr. Andreas Frey
Rektor